



LEITLINIEN ZUR KOOPERATION

zwischen

MAG ELF
Amt für Jugend und Familie

und dem

Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerk (SDHN) bestehend aus:

- **Anton Proksch Institut (API)**
- **Verein Dialog**
- **Verein Grüner Kreis**
- **Verein P.A.S.S.**
- **Suchthilfe Wien (SHW)**
- **Sucht- und Drogenkoordination Wien (SDW)**

bezüglich

der Betreuung von Schwangeren / Müttern / Vätern / Eltern, die verschriebene und nicht-verschriebene psychoaktive (legale wie illegale) Substanzen konsumieren, und ihren Kindern

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Ausgangssituation..... | 3 |
| 2 | Zielgruppen | 3 |
| 3 | Gemeinsame Zielsetzung | 4 |
| 4 | Ablaufplan einer Beratung / Betreuung im Netzwerk Kliniken, Drogenhilfe und MAG ELF (Amt für Jugend und Familie) | 5 |
| 4.1 | Schwangerschaft | 5 |
| 4.2 | Geburt bis zur Entlassung des Babys aus dem Krankenhaus | 6 |
| 4.3 | Nach der Entlassung..... | 8 |
| 4.3.1 | Betreuung der Familie in der Unterstützung der Erziehung (UdE) | 8 |
| 4.3.2 | Betreuung ohne Auflagen | 10 |
| 4.3.3 | Idealtypischer Ablauf einer Gefährdungsmeldung | 10 |
| 5 | Formen der Zusammenarbeit..... | 11 |
| 5.1 | Fallbezogene Zusammenarbeit..... | 11 |
| 5.2 | Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch..... | 12 |
| 6 | Selbstverständnis der kooperierenden Institutionen | 13 |
| 7 | Abschluss, Dauer und Änderungen der Kooperation | 16 |
| 8 | Anhänge..... | 19 |
| 8.1 | Musterschreiben SDHN an MAG ELF für KlientInnen..... | 19 |
| 8.2 | Musterschreiben MAG ELF an SDHN bzgl. Einbindung in UdE..... | 20 |
| 8.3 | Coaching – Ansprechpersonen..... | 23 |
| 8.4 | Standards der MAG ELF für die Gefährdungsmeldung..... | 23 |
| 8.5 | Entzug der Pflege und Erziehung | 26 |
| 8.6 | Zustimmungserklärung..... | 27 |

1 Ausgangssituation

Die Betreuung von drogenkonsumierenden bzw. drogenabhängigen Schwangeren und Müttern ist eine komplexe Aufgabe, die die Zusammenarbeit von Institutionen der Suchthilfe, des medizinischen Versorgungssystems und der Jugendwohlfahrt erfordert.

Im Verlauf der letzten 15-20 Jahre ist Substitution auch in der Schwangerschaft zu einem medizinischen Standard bei drogenabhängigen Frauen geworden. Es kam zu einem Anstieg der Geburten auf etwa 85 pro Jahr in Wien.

Parallel dazu haben sich in allen Bereichen Qualitätsstandards der Betreuung der Eltern, der Kinder und ihrer Angehörigen entwickelt.

Aus der Herausforderung der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und (gesetzlichen) Aufträge der einzelnen Bereiche und dem sich daraus ergebenden Spannungsfeld hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch für die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Institutionen gemeinsame Standards zu entwickeln.

Das Spannungsfeld wird durch drei Bereiche umrissen:

- der Konsum von verschriebenen und nicht-verschriebenen psychoaktiven (legalen wie illegalen) Substanzen durch Schwangere und Personen im unmittelbaren Lebensumfeld eines Kindes und dessen Auswirkung auf ihre Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit;
- die psychische, physische und soziale Verfassung der Eltern und die Auswirkung auf ihre Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit;
- die Auswirkungen der oben genannten Punkte auf die Entwicklung des Kindes (psychisch, körperlich, sozial).

Der professionelle Zugang der jeweiligen Institution führt aufgrund unterschiedlicher Aufträge, Zielsetzungen und Rollen möglicherweise zu divergierenden Interventionen.

2 Zielgruppen

Die Leitlinien beziehen sich auf folgende KlientInnen, die verschriebene und nicht-verschriebene psychoaktive (legale wie illegale) Substanzen konsumieren

- schwangere Frauen
- Mütter
- Väter
- PartnerInnen der Mütter / der Väter
- Eltern

sowie Kinder, deren Mütter / Väter / Eltern konsumieren.

3 Gemeinsame Zielsetzung

Strategisches Wirkungsziel ist die gesunde* Entwicklung von Kindern und deren Eltern in suchtblasteten Familiensystemen.

**bio-psycho-soziales Gesundheitsmodell basierend auf der Gesundheitsdefinition der WHO: „Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.“ („Health is a state of complete physical, mental and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity.“)*

Auf die KlientInnen bezogen ist darunter zu verstehen:

1. Sicherung der basalen Versorgung der Kinder in suchtblasteten Familien
2. Verbesserung ihrer Entwicklungschancen
3. Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz
4. Ermöglichung eines dauerhaften Zusammenlebens von Kindern und ihren Eltern, wenn die Voraussetzungen gegeben sind
5. Wenn ein gemeinsames Leben nicht möglich ist, eine Begleitung der Trennung oder anderer erforderlicher Maßnahmen
6. Stärkung der Motivation der KlientInnen, Hilfe anzunehmen
7. Information der Betroffenen über Möglichkeiten von Hilfe und die an sie gestellten Anforderungen

Auf die Zusammenarbeit bezogen ist darunter zu verstehen:

1. möglichste Transparenz gegenüber den KlientInnen im Hinblick auf die Kommunikation zwischen den Institutionen
2. verbindliche Kooperation der MitarbeiterInnen des SDHN, des Amtes für Jugend und Familie und der beteiligten medizinischen Einrichtungen
3. Klärung der Verantwortlichkeiten im Einzelfall und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten

Allgemeine Grundhaltung:

Die beteiligten Institutionen sind darauf bedacht, den KlientInnen einen Überblick über die möglichen Hilfeleistungen der kooperierenden Einrichtungen und deren Rahmenbedingungen zu geben. Sie gestalten die Betreuung so, dass die KlientInnen Vertrauen in die Angebote entwickeln und die Hilfen in Anspruch nehmen können.

Die verantwortlichen Bezugspersonen werden in den ersten Kontakten darüber informiert, welche Voraussetzungen zur Sicherung einer gesunden Entwicklung ihrer Kinder bestehen. Die Konsequenzen bei Gefährdung des Kindes und die daraus resultierenden Vorgehensweisen werden vermittelt.

4 Ablaufplan einer Beratung / Betreuung im Netzwerk Kliniken, Drogenhilfe und MAG ELF (Amt für Jugend und Familie)

In der Planung der zu treffenden Maßnahmen erweist es sich als hilfreich, folgende Dimensionen zu unterscheiden und einzuschätzen:

Ausreichende elterliche Kompetenz ist vorhanden.

Eltern sind fähig und bereit, Verantwortung für das Kind zu übernehmen, seine Bedürfnisse zu erkennen und in angemessener Art und Weise darauf zu reagieren.

Ausreichend stabiler Umgang mit psychoaktiven Substanzen ist gegeben.

Entweder erfolgt eine Substitutionsbehandlung ohne missbräuchliche Verwendung bzw. Beikonsum, oder der Konsum von Drogen kollidiert nicht in nennenswertem Maß mit den elterlichen Aufgaben und wird durch Selbstkontrolle gesteuert.

Nicht-Konsum bedeutet nicht automatisch „ausreichende elterliche Kompetenz“; phasenweiser Konsum (im oben beschriebenen Sinne) bedeutet nicht automatisch das Fehlen der ausreichenden elterlichen Kompetenz.

Insbesondere chronischer missbräuchlicher Konsum psychoaktiver Substanzen ist aber nicht mit der notwendigen elterlichen Verlässlichkeit und Erziehungsfähigkeit vereinbar.

Grundlegend ist darüber hinaus die Ebene der psychischen Gesundheit (das Vorliegen weiterer psychischer Erkrankungen und / oder Persönlichkeitsstörungen) als potentieller Einflussfaktor auf beide Dimensionen zu berücksichtigen und einzubeziehen.

4.1 Schwangerschaft

Schwangere Frauen sollen so früh wie möglich in das Hilfesystem eingebunden werden.

Jede Einrichtung klärt beim Erstkontakt die Situation der Frau je nach institutionellem Auftrag ab und informiert die Klientin über die bestehende Kooperation.

Die künftigen Mütter / Eltern erhalten umfassende Informationen über die Unterstützungsangebote der Institutionen und die Risiken von Substanzkonsum in der Schwangerschaft. Die Aufklärung erfolgt unter Einbeziehung der Broschüre „Schwangerschaft und Drogen“ der SDW und der Fachstelle für Suchtprävention NÖ.

Die Mütter / die Eltern werden auch darauf vorbereitet, dass das Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Entzug (Neonatales Abstinenzsyndrom - NAS) haben wird.

Die Basiskriterien für eine positive Kooperation werden erklärt. Dazu zählen:

- Inanspruchnahme der notwendigen, schwangerschaftsspezifischen medizinischen Versorgung (praktische/r ÄrztIn, FachärztIn, Risikoambulanz & MUKI-Pass)
- Abklärung der Infektiologie der Mutter von Seiten der Gynäkologie
- Notwendigkeit einer drogenbezogenen Abklärung, Beratung und Behandlung (Entzug in der Schwangerschaft nur nach ärztlicher Indikation) sowie dringende Empfehlung der suchtspezifischen Behandlung in einer Drogeneinrichtung
- Geburtsanmeldung in einem Wiener Geburtsspital (Motivation zum Besuch der Geburtsstation und zum Erstkontakt der Eltern mit der Kinderstation, um den Aufenthalt des Neugeborenen mit den Eltern zu besprechen.)
- Klärung der finanziellen Situation, der Wohnsituation und der sozialen Ressourcen.

Zugang über eine Einrichtung des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks (SDHN):

Angstabbau durch Information über Aufgaben der MAG ELF und über Unterstützungsangebote der MAG ELF sowie weiterer KooperationspartnerInnen. Thematisierung der Erwartungen an die künftigen Eltern bezüglich der Versorgung des Kindes.

Schwangere Frauen werden motiviert, die Regionalstelle der MAG ELF aufzusuchen. Den Klientinnen wird ein Schreiben (*Entwurf im Anhang*) mitgegeben, in dem um Betreuung seitens der MAG ELF gebeten wird.

Zugang über die MAG ELF:

Die Klientin erhält umfassende Information und Beratung über mögliche Unterstützungsangebote des SDHN sowie weiterer KooperationspartnerInnen. Es erfolgt ein Informationsaustausch mit der jeweiligen Einrichtung des SDHN.

4.2 Geburt bis zur Entlassung des Babys aus dem Krankenhaus

Die Mütter / die Eltern werden in das Betreuungssystem der an der Kooperation beteiligten Institutionen eingebunden.

In der Regel beginnt während des stationären Aufenthaltes des Neugeborenen an der Geburtsklinik bzw. während der Behandlung des NAS an der Neonatologie eine intensive Kooperation zwischen der Kinderstation und dem Spitalsverbindungsdiens CONTACT unter Einbeziehung der Mutter / der Eltern.

Meist wird die MAG ELF über eine Gefährdungsmeldung einbezogen. Dabei geht es um die Klärung, ob das Kind zur leiblichen Mutter und ihrem Umfeld entlassen werden kann. Unterstützungsangebote für Mutter und Kind während des Aufenthaltes und danach werden etabliert, erforderlichenfalls auch als Auflagen der MAG ELF im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung (UdE). Bei allen opioidabhängigen Frauen wird ein erster Termin in der Entwicklungsambulanz Rosenhügel vereinbart.

Betreuung auf der Kinderstation

Behandlungsziel:

Im Rahmen des stationären Aufenthaltes wird ein kontrollierter Entzug des Neugeborenen unter Einbindung der Eltern durchgeführt. Im Mittelpunkt der Betreuung stehen für alle Berufsgruppen die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes. Ferner werden in diesem Rahmen die Eltern interdisziplinär unterstützt und auf die Entlassung vorbereitet.

Ablauf:

Stationärer Aufenthalt:

- 1) Kontaktaufnahme mit der Kinderstation durch die Gynäkologie und den Klinikverbindungsdienst der MAG ELF.
- 2) Vereinbarungsgespräch, d.h. strukturiertes Aufnahmegespräch über Therapieziel, Prognose und Stationsabläufe. Des Weiteren werden die Eltern über die Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie zur Abklärung der sozialen Situation informiert. Dies sollte so rasch wie möglich mit den Eltern erfolgen, wünschenswert wäre innerhalb einer Woche.
- 3) Gespräch mit der / dem StationspsychologIn 1x / Woche.
- 4) Gespräch mit der / dem SozialarbeiterIn des Hauses nach Bedarf, jedoch mindestens einmalig. Die / der SozialarbeiterIn stellt das Bindeglied zwischen Spital und Amt für Jugend und Familie dar.
- 5) Anbindung an CONTACT.
- 6) Das Angebot eines Mutter-Kind-Zimmers sollte erst dann erfolgen, wenn der Verbleib des Kindes im Familienverband durch das Amt für Jugend und Familie definitiv vorgesehen ist. Einem Bindungsabbruch kann somit entgegengewirkt werden.
- 7) Vor der Entlassung sollte im Rahmen einer interdisziplinären Konferenz mit Beteiligung aller beteiligten Institutionen das mögliche weitere Procedere bezüglich Pflege und Erziehung besprochen werden. Bei dieser sogenannten HelferInnenkonferenz ist die Anwesenheit von Eltern nicht vorgesehen.
- 8) Versorgung mit einem Heimmonitor über 6 Monate und Hinweis auf die regelmäßigen Kontrollen in der entsprechenden Ambulanz sowie Einweisung in die Laienreanimation.

MAG ELF

Der Klinikverbindungsdienst der MAG ELF meldet alle betroffenen Frauen an CONTACT. Nach Meldung der Entbindung von Seiten der Kinderstation oder des Klinikverbindungsdienstes an die zuständige Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien beginnt diese mit der Überprüfung im Rahmen einer standardisierten Gefährdungsabklärung, ob eine Gefährdung des Babys besteht:

- liegt keine Gefährdung des Kindes vor, werden die Mütter / die Eltern zur Inanspruchnahme der Betreuungsangebote der KooperationspartnerInnen motiviert.
- Wird eine Gefährdung des Kindes festgestellt, muss das Amt für Jugend und Familie unverzüglich Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen.

Im Falle einer **akuten** Gefährdung des Kindes darf das Amt für Jugend und Familie auch in die Rechte der Eltern eingreifen und ihnen mittels einer Sofortmaßnahme (Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers gem. §215 ABGB i.V.m. §176 ABGB) die Pflege und Erziehung entziehen. Die / der SozialarbeiterIn der Regionalstelle informiert das Krankenhauspersonal über den Obsorgestatus.

SDHN:

Die Mütter / die Eltern werden während des Aufenthaltes im Krankenhaus von MitarbeiterInnen von CONTACT betreut. Diese informieren über unterstützende Angebote, stellen ein Vertrauensverhältnis her und leisten Motivationsarbeit, dass die Hilfe in Anspruch genommen wird. Sie übernehmen bei Bedarf eine Brückenfunktion in der Kommunikation mit anderen Einrichtungen.

4.3 Nach der Entlassung

4.3.1 Betreuung der Familie in der Unterstützung der Erziehung (UdE)

Wird im Rahmen einer Gefährdungsabklärung die Gefährdung eines Kindes festgestellt, oder ist zu erwarten, dass diese auf Grund der festgestellten Risikofaktoren ohne entsprechende Unterstützungsmaßnahmen eintreten wird, so vereinbart die / der SozialarbeiterIn der MAG ELF mit der Familie (gem. §§33 und 35 Wr. Jugendwohlfahrtsgesetz 1990) eine Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung.

Diese ambulante Betreuung ist dann möglich, wenn die Aussicht besteht, dass das Kind mit dieser Maßnahme vor allen Formen weiterer Gewalt geschützt wird. Grundlage der Arbeit mit den Obsorgeberechtigten ist eine Arbeitsvereinbarung oder die mit Beschluss des Bezirksgerichtes verfügte Einschränkung der Obsorge der Eltern, die diese zur Zusammenarbeit mit den Jugendwohlfahrtsträgern (JWT) verpflichtet.

Im Rahmen der ersten Kontakte werden die Eltern von der / dem SozialarbeiterIn über die Zusammenarbeit des Kooperationsverbundes informiert. Die Ziele und Erwartungen der Institutionen an die Familie werden klar vermittelt. Der gegenseitige Informationsaustausch wird transparent dargelegt.

Wenn die UdE einen drogenspezifischen Teil enthält, wird die an der Kooperation beteiligte Einrichtung über diese Auflage in Kenntnis gesetzt. Eine erforderliche Suchtbehandlung sollte vorzugsweise in einer Einrichtung des SDHN erfolgen – es sei denn, es besteht bereits eine stabile Behandlung durch eine/n ÄrztIn im niedergelassenen Bereich.

Kooperation zwischen MAG ELF und Partnereinrichtungen der Vereinbarung

- gegenseitige Erwartungen werden abgeglichen, die Sinnhaftigkeit und Machbarkeit der Auflagen werden besprochen
- Abklärung, wer welche Bereiche übernimmt (Sozialarbeit, Medizin ...)
- Besprechung der Kommunikation im weiteren Verlauf

- Information der Mutter / der Eltern über Angebote der MAG ELF (Elternschule etc.)

MAG ELF:

Kontaktaufnahme von Seiten der MAG ELF mit den KooperationspartnerInnen des SDHN erfolgt verbindlich dann, wenn eine suchtspezifische Auflage vereinbart wird. Die Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen obliegt der MAG ELF. Bei Veränderungen der UdE, vorzeitiger Beendigung, Auslaufen oder Verlängerung werden die KooperationspartnerInnen informiert. Ihre Beobachtungen und Einschätzungen werden in die Entscheidung einbezogen.

Relevante Aspekte sind für die MAG ELF dabei:

- Umgang mit psychoaktiven Substanzen von Mutter / Vater / Eltern
- Compliance der betreuten Personen / Familie
- die Stabilität beeinflussende psychosoziale Faktoren

SDHN:

Grundsätzlich ist dem SDHN ein transparenter Umgang mit Informationen unter möglichst breiter Einbeziehung der KlientInnen / Eltern besonders wichtig (Einstieg in die Kommunikation nach Entbindung von der Verschwiegenheit; HelferInnenkonferenzen, etc).

Relevante Aspekte für das SDHN sind dabei:

- klare Arbeitsteilung der erforderlichen psychosozialen Unterstützungen
- Information bei relevanten Veränderungen in der Einschätzung der elterlichen Kompetenz

Entwicklungsambulanz:

Bei schwer einschätzbaren Betreuungsverläufen oder Auffälligkeiten des Kindes ist eine Zusammenarbeit des SDHN oder der MAG ELF mit der Entwicklungsambulanz / KH Rosenhügel besonders wertvoll. Diese ermöglicht eine fachlich fundierte Einschätzung der Entwicklung des Kindes und der Stabilität der Beziehung zwischen Eltern und Kind (unter spezifischer Berücksichtigung der Auswirkungen des Substanzkonsums). Ein möglicher Förderbedarf kann frühzeitig abgedeckt werden. Der Informationsaustausch mit dem SDHN und der MAG ELF erfolgt über die / den SozialarbeiterIn der Ambulanz, die Eltern werden darüber informiert.

Relevante Aspekte für die Entwicklungsambulanz sind dabei:

- Entwicklungsstand, psychische und neurologische Auffälligkeiten des Kindes (auch im Verlauf)
- Kompetenzen der Eltern im Hinblick auf die Beziehung und die Erziehung des Kindes
- Bereitschaft der Eltern, unterstützende Angebote anzunehmen und die Termine einzuhalten

4.3.2 Betreuung ohne Auflagen

Es geht hier um freiwillige Betreuungen im SDHN, die von Seiten der Eltern in Anspruch genommen werden. Etwaige Auflagen der MAG ELF (UdE) waren laut Aussagen der Mutter / Vater / Eltern nie erforderlich oder sind bereits aufgehoben worden.

Grundsätzlich stehen den Müttern / Vätern / Eltern über den Sozialen Dienst alle Beratungs- und Unterstützungsangebote der MAG ELF zur Verfügung.

Im Folgenden werden die Mindeststandards beschrieben, wie mit besorgniserregenden Entwicklungen im Betreuungskontext des SDHN umgegangen werden soll:

- Jede/r einzelne MitarbeiterIn – bzw. deren Einrichtung – trägt die Verantwortung ob bzw. zu welchem Zeitpunkt die MAG ELF involviert wird. Ergeht eine Meldung über die „Vermutung der Gefährdung“ eines Kindes an die Regionalstelle des Amtes für Jugend und Familie, liegt die Entscheidung einer Gefährdungsabklärung und das weitere Vorgehen diesbezüglich bei der MAG ELF.
- Eine anonyme Fallbesprechung im Rahmen der Entscheidungsfindung ist mit den SozialarbeiterInnen der MAG ELF bzw. den unten angeführten AnsprechpartnerInnen möglich.
- Die Suchtbehandlung liegt natürlich weiter im SDHN, wobei die Einschaltung der MAG ELF die Gefahr des Beziehungsabbruchs seitens der KlientInnen bergen kann. Letztlich muss eine Güterabwägung zwischen dem Kindeswohl und der erforderlichen Behandlung / Betreuung der Mutter / Vater / Eltern getroffen werden.
- Im niederschweligen Bereich des SDHN ist der Beziehungsaufbau und -erhalt zu den konsumierenden Müttern / Vätern / Eltern die einzige Kontaktchance und daher auch für das Kindeswohl prioritäres Ziel. Bei Vorliegen einer klaren Fremdgefährdung wird die Polizei involviert.

4.3.3 Idealtypischer Ablauf einer Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdungsmeldung ist prinzipiell ab dem 1. Tag nach der Geburt möglich.

1. SDHN bespricht Fall im Team bzw. mit Leitung (4-Augenprinzip)
2. SDHN informiert nach Möglichkeit KlientInnen über bevorstehende Gefährdungsmeldung
3. SDHN schickt Gefährdungsmeldung unter Angabe von Ansprechperson und Einrichtung an MAG ELF
4. Nach Einlangen der Gefährdungsmeldung beginnt die MAG ELF eine Gefährdungsabklärung (siehe Anhang genauer Ablauf MAG ELF intern)
5. MAG ELF informiert SDHN über das Ergebnis der Abklärung
6. Bei Gefährdung: UdE mit Auflagen oder volle Erziehung (Abnahme des Kindes)
7. Wenn keine Gefährdung vorliegt, erfolgt keine weitere Zusammenarbeit mit der Familie im Zwangskontext. Unterstützungen im Rahmen des Sozialen Dienstes (freiwillige Basis) sind möglich.

5 Formen der Zusammenarbeit

Um die Zusammenarbeit möglichst positiv zu entwickeln, stehen folgende Formen sowohl auf fallbezogener Ebene als auch auf der allgemeinen Ebene zwischen der MAG ELF und den Einrichtungen des SDHN zur Verfügung:

5.1 Fallbezogene Zusammenarbeit

5.1.1 Coaching / Fallberatung

Es besteht die Möglichkeit einer anonymen Fallbesprechung, um die professionelle Einschätzung der Partnereinrichtung in die eigene Entscheidungsfindung zur weiteren Vorgangsweise einfließen zu lassen.

Dafür stellen sich je drei AnsprechpartnerInnen der MAG ELF und des SDHN zur Verfügung (siehe Anhang).

5.1.2 Fallverlaufskonferenz

Wenn eine Unterstützung der Erziehung (UdE) besteht, kann eine Fallverlaufskonferenz unter Einbindung der KlientInnen einberufen werden.

Zuvor müssen fachlicher Inhalt, Zielsetzung und Moderation geklärt werden. Die Initiative kann von jeder beteiligten Einrichtung ausgehen.

5.1.3 HelferInnenkonferenz

Im Rahmen von Auflagen (UdE) kann eine HelferInnenkonferenz einberufen werden (ohne Einbindung der KlientInnen).

Zuvor müssen fachlicher Inhalt, Zielsetzung und Moderation geklärt werden. Die Initiative kann von jeder beteiligten Organisation ausgehen.

5.1.4 Konfliktmanagement

Sollten im Rahmen der Kooperation unterschiedliche Auffassungen und Einschätzungen auftreten, so stehen folgende Ebenen zwischen den Einrichtungen des SDHN und der MAG ELF zur Verfügung:

- Basis mit Basis: Fallführende MitarbeiterInnen versuchen in direkter Kommunikation die Sachlage zu klären.
- Einrichtungsleitung mit Leitender/m SozialarbeiterIn: Sollte der erste Schritt keine ausreichende Klärung bringen, wird auf Leitungsebene eine direkte Gesprächsbasis hergestellt.
- Zentrale mit Zentrale: bei grundsätzlich widersprüchlichen Einschätzungen und Haltungen werden in letzter Konsequenz die oberste Leitungsebene in die Reflexion der fallbezogenen Entscheidungen eingebunden.

5.2 Allgemeine Zusammenarbeit und Informationsaustausch

5.2.1 alternierende Informationsveranstaltungen

- a) 1x jährlich Informationsveranstaltung der MAG ELF für das SDHN
(ca. 50 MitarbeiterInnen)
- b) 1x jährlich Informationsveranstaltung des SDHN für die MAG ELF
(ca. 50 MitarbeiterInnen)
- c) Optional: MitarbeiterInnen der MAG ELF Regionalstelle besuchen ein SDHN
Team bzw. Einrichtung und umgekehrt

5.2.2 Austauschtreffen

- a) Optionale Treffen auf MitarbeiterInnenebene
- b) Jährliches Treffen der mittleren Leitungsebene

6 Selbstverständnis der kooperierenden Institutionen

MAG ELF / Amt für Jugend und Familie

Die Aufgabe der MAG ELF ist es, Familien zu beraten und zu unterstützen und Kinder und ihre Rechte zu schützen. Die SozialarbeiterInnen klären Gefährdungsvermutungen und setzen bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen für die Kinder.

Anton Proksch Institut (API) / Drogenabteilung

Die Drogenabteilung des Anton Proksch-Instituts sieht ihren Aufgabenschwerpunkt in der stationären Behandlung von Personen mit einer Missbrauchs- oder Abhängigkeitsproblematik von illegalen Substanzen. Den stationären Behandlungsangeboten, die durch derzeit zwei Stationen erbracht werden, sind ambulante und teilstationäre Behandlungsangebote vor- bzw. nachgeschaltet. So werden PatientInnen auf einen stationären Behandlungsaufenthalt in aller Regel ambulant vorbereitet und ein Teil dieser PatientInnen nach der Entlassung aus der stationären Behandlung im Rahmen der stationären Nachbetreuung weiterbetreut, ein anderer Teil an ambulante Einrichtungen des SDHN weitervermittelt.

In enger Kooperation mit ambulanten Behandlungseinrichtungen werden sowohl kürzer dauernde "stationäre Behandlungsphasen" im Rahmen einer längerfristig angelegten ambulanten Behandlung als auch längerdauernde stationäre Behandlungsaufenthalte angeboten. Es wird sowohl substitutions- als auch abstinenzgestützt gearbeitet.

Spezielle Behandlungsangebote für Eltern mit Kindern werden gegenwärtig im stationären Kontext nicht vorgehalten. Selbstverständlich wird aber im Rahmen des Behandlungssettings auf das Wohl minderjähriger Kinder der PatientInnen geachtet. Dies wird durch spezifische, der Situation und der Beziehung zwischen Eltern und Kind angemessene Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten sowie durch Einbeziehung von und Zusammenarbeit mit Familienangehörigen und weiteren für die Betreuung und das Wohl der Kinder verantwortlichen Personen und Institutionen gewährleistet.

Verein Dialog

Die AuftraggeberIn ist die suchtmittelgefährdete oder -abhängige Person. Wichtig ist zu verdeutlichen, dass eine suchtherapeutische Behandlung nicht automatisch ständige Stabilität bewirken kann; ebenso wie Stabilität nicht ausschließlich Abstinenz von illegalen Substanzen bedeutet. Die / der KlientIn soll möglichst viel Eigenverantwortung tragen und alle Maßnahmen sollten diese fördern.

Der DIALOG bemüht sich um direkte Kooperation mit allen beteiligten AkteurInnen - insbesondere dann, wenn für den / die KlientIn Auflagen vom Amt für Jugend und Familie (AJF) vorliegen, bevorzugt im Rahmen von Fallverlaufskonferenzen unter Beisein der KlientInnen. Es sind klare Vereinbarungen über die Form der Betreuungsnachweise (Bestätigungen, Harntestbefunde etc.) zu treffen. Es werden schriftliche Protokolle über gemeinsame Sitzungen und Vereinbarungen erstellt. Die / der KlientIn ist zuständig für das Einfordern und Übermitteln von Betreuungsnachweisen. Bei ernsthafter Besorgnis um das Wohl des Kindes nimmt die / der BetreuerIn im DIALOG nach Rücksprache mit einer/m Vorgesetzten Kontakt mit dem AJF auf (Gefährdungsmeldung).

Verein Grüner Kreis

Der Verein Grüner Kreis bietet suchtkranken Eltern die Möglichkeit, eine suchtttherapeutische Behandlung, auch im stationären Bereich, mit ihren Kindern absolvieren zu können. Im Vordergrund steht dabei das Wohl der Kinder. Somit ist schon in der Planung dieser Behandlung, unabhängig vom Stand der Obsorge, die Jugendwohlfahrtsbehörde einzubeziehen. Gleichwertig mit der Suchtbehandlung der Eltern findet eine Unterstützung und Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung statt, die darauf abzielt, Möglichkeiten zu schaffen oder zu verstärken, die ein gemeinsames auf das Wohl der Kinder bezogenes Zusammenleben ermöglichen. Dies sowohl auf der Ebene der Eltern-Kind-Beziehung, aber auch in strukturierter Alltagsbewältigung, die auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet ist. Dies wird sowohl abstinenten Eltern als auch substituierten Eltern zur Verfügung gestellt.

Die Bedürfnisse und das Wohl der Kinder stehen immer an erster Stelle. So dürfen Kinder keinesfalls zur Abdeckung der Defizite der Eltern missbraucht werden und auch nicht als "Therapiehilfen" für ihre Eltern verwendet werden. Um dies auch nach außen abzusichern, ist eine enge Kooperation, vor allem mit den Jugendwohlfahrtseinrichtungen, unbedingt von Nöten.

Verein P.A.S.S.

pass-Hilfe bei Suchtproblemen ist eine Einrichtung mit dem Schwerpunkt auf der psychotherapeutischen Behandlung suchtmittelgefährdeter oder -abhängiger Personen. KlientInnen, die im Verein P.A.S.S. Psychotherapie erhalten, können zusätzlich auch das medizinische, psychologische und sozialarbeiterische Angebot in Anspruch nehmen.

Kooperationen mit anderen Betreuungseinrichtungen müssen immer in voller Transparenz erfolgen, um die therapeutische Beziehung nicht zu beeinträchtigen. Alle getroffenen Maßnahmen sollen die Eigenverantwortung des / der KlientIn stärken. Somit ist der / die KlientIn auch selbst für die Erbringung von eventuell benötigten Behandlungsnachweisen verantwortlich.

Neben der Therapie für Mütter / Väter / Eltern ist auch eine Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie möglich.

Sämtliche Behandlungsangebote sind nur bei aufrechter Versicherungsschutz und Kostenzusage durch die zuständige Krankenversicherung möglich.

Suchthilfe Wien (SHW)

Die Suchthilfe Wien gemeinnützige GmbH betreibt Drogenhilfeeinrichtungen und Gemeinwesenprojekte in Wien. Damit verfolgt sie das Ziel, psychische, physische und soziale Probleme von DrogenkonsumentInnen und anderen marginalisierten Gruppen zu reduzieren, deren gesellschaftlicher Ausgrenzung entgegenzuwirken, zu ihrer gesundheitlichen, sozialen und beruflichen (Re-)Integration beizutragen und / oder das soziale Miteinander im öffentlichen Raum sowie das subjektive Sicherheitsgefühl der WienerInnen zu fördern.

Im sozialmedizinischen Zentrum und im Ambulatorium Suchthilfe Wien werden schwangere Frauen beraten, behandelt und betreut. Diese Einrichtungen fungieren aufgrund ihrer speziellen Zielgruppe (v.a. DrogenkonsumentInnen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten) und der niedrigschwelligen Arbeitsweise oft als Erstanlaufstelle für Frauen am Beginn einer Schwangerschaft und haben die Aufgabe, sie an bestehende Hilfsangebote heranzuführen.

Sucht- und Drogenkoordination Wien (SDW)

Aufgabe der SDW ist die Umsetzung des Wiener Drogenkonzepts durch die eigenen Abteilungen und in Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks (SDHN). Die SDW koordiniert die Einrichtungen und stimmt die verschiedenen Hilfsangebote aufeinander ab. Oberstes Ziel ist, dass so wenige Menschen wie möglich Drogen konsumieren und dass jene, welche davon nicht abzuhalten sind, so wenig Schaden wie möglich nehmen.

Davon ausgehend wird im Bereich Beratung, Behandlung und Betreuung (BBB) das strategische Ziel verfolgt, dass Menschen mit einer Suchtproblematik sowohl objektiv als auch subjektiv gesünder und in das gesellschaftliche Leben integriert sind.

Zur Erreichung dieses Ziels zählen zu den Aufgaben dieses Bereichs neben den eigenen operativen Tätigkeiten auch die laufende Qualitätssicherung, die strategische Planung und der kontinuierliche Ausbau der Vernetzung mit dem SDHN, den wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den öffentlichen Stellen.

Insbesondere ist dabei im Sinne der Prävention auch einer der Schwerpunkte der Arbeit mit substanzabhängigen, schwangeren Frauen und Müttern / Eltern und deren Neugeborenen / Kindern gewidmet.

Entwicklungsambulanz Rosenhügel

Die Entwicklungsambulanz Rosenhügel ist eine Spezialambulanz zur Betreuung von Kindern substanzabhängiger Eltern in den ersten Lebensjahren. Sie dient der frühen Erfassung und Behandlung von neurologischen und psychiatrischen Entwicklungsauffälligkeiten, der Beratung und Begleitung der Eltern in den ersten Lebensjahren, sowie der Einleitung von entsprechenden Fördermaßnahmen.

Die Entwicklungsambulanz versteht sich als Teil eines interdisziplinären Netzwerks und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen an der Betreuung beteiligten Institutionen, insbesondere mit den Neonatologien, dem SDHN sowie der Jugendwohlfahrt. Die Ambulanz ist an einer kinderpsychiatrischen Abteilung angesiedelt, die Termine finden bei einer/m FachärztIn für Kinderpsychiatrie und Neuropädiatrie statt, ein/e SozialarbeiterIn ist mit Elterngesprächen sowie der Vernetzung mit den anderen Einrichtungen befasst.

7 Abschluss, Dauer und Änderungen der Kooperation

Abschluss der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird in einer Originalversion abgeschlossen, die von der SDW verwahrt wird. Sobald alle Unterschriften vorliegen, übermittelt die SDW den PartnerInnen die unterschriebene Fassung in gescannter Form.

Dauer der Kooperation

Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Neuaufnahme einer Partnerin / eines Partners und Änderungen der Kooperationsvereinbarung

Die / der BeitrittswerberIn richtet an die SDW eine unterschriebene Erklärung, der Kooperationsvereinbarung beitreten zu wollen. Über den gewünschten Beitritt werden umgehend alle anderen PartnerInnen informiert. Jede / r PartnerIn hat nach Zugang der Beitrittserklärung die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen gegenüber der SDW Bedenken zu äußern; diese sind den übrigen PartnerInnen zur Kenntnis zu bringen. Werden keine Bedenken geäußert, erlangt der Beitritt spätestens nach Ablauf der genannten Frist Wirksamkeit. Über die Aufnahme entscheiden im Fall geäußerter Bedenken die PartnerInnen einvernehmlich.

Änderungen der Kooperationsvereinbarung erfolgen grundsätzlich einvernehmlich; sie können im Umlaufverfahren (E-Mail) oder bei Plenartreffen erfolgen, wobei das Ergebnis zu protokollieren ist.

Sowohl für die Neuaufnahme als auch Änderungen gilt weiters Folgendes:

Bei PartnerInnen, die – trotz rechtzeitig erfolgter Einladung unter Angabe einer Tagesordnung / des Themas – keine Meinung erklären (E-Mail) oder Plenartreffen ohne Erklärung fernbleiben, wird dies als Zustimmung gewertet.

Die SDW verständigt die / den BeitrittswerberIn und die übrigen PartnerInnen über eine erfolgte Neuaufnahme oder die herbeigeführte Änderung der Kooperationsvereinbarung.

Ausstieg einer Partnerin / eines Partners

Der Ausstieg aus der Kooperationsvereinbarung kann mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsletzten erklärt werden. Die Erklärung erfolgt schriftlich, wobei die Verwendung eines E-Mails ausreichend ist. Die Erklärung ist zu richten an die SDW, welche diese umgehend allen anderen PartnerInnen weiterleitet. Die Kooperation wird mit den verbliebenen PartnerInnen fortgesetzt.

Liste der PartnerInnen

Die Kooperationsvereinbarung enthält jeweils eine aktuelle Liste der PartnerInnen.

Kommt es zu einer Änderung bei den teilnehmenden PartnerInnen wird diese Liste aktualisiert und die so geänderte Version versendet.



Die genannten Institutionen schließen die beiliegende Kooperationsvereinbarung.

Liste der PartnerInnen:

| | | |
|----|--|---|
| 1. | MAG ELF / Amt für Jugend und Familie |  Köhler, Mag. Johannes Abteilungsleiter |
| | Einrichtungen des Wiener Sucht- und Drogenhilfenetzwerks (SDHN) | |
| 2. | Anton Proksch Institut (API) |  Gottwald-Nathaniel, DSA Gabriele MAS Verwaltungsdirektorin |
| 3. | Verein Dialog |  Tschütscher, Mag.a Christine Geschäftsführerin |
| 4. | Verein Grüner Kreis |  Rohrhofer, Dr. Alfred Geschäftsführer |
| 5. | Verein P.A.S.S. |  Dlouhy, Hans Geschäftsführer |
| 6. | Suchthilfe Wien (SHW) |  Öllinger, Mag. Robert Geschäftsführer |

| | | |
|----|--|--|
| 7. | Sucht- und Drogenkoordination Wien (SDW) |  Dressel, Michael MA Wiener Drogenkoordinator, Geschäftsführer |
|----|--|--|

Wien, im Juni 2012

| | |
|---|-----|
|  | ... |
|  | ... |
|  | ... |
|  | ... |
|  | ... |
|  | ... |
|  | ... |

8 Anhänge

8.1 Musterschreiben SDHN an MAG ELF für KlientInnen

Briefkopf der Einrichtung

Betreuungsbestätigung

Wir bestätigen hiermit, dass

Fr.....

geboren am:

wohnhaft in:

seit.....

in unserer Einrichtung bei Hr./Fr.

in Betreuung ist

und ersuchen um Beratung der Klientin seitens der MAG ELF

Ort, Datum

Unterschrift

8.2 Musterschreiben MAG ELF an SDHN bzgl. Einbindung in Ude

Arbeitsvereinbarung - Ude



Magistrat der Stadt Wien
Amt für Jugend und Familie
Soziale Arbeit mit Familien
Bezirk 20
Dresdner Straße 91 / C2 / 5. Stock
A- 1200 Wien
Tel.: (+43 1) 331 34
Tel.: (+43 1) 331 34-99-20320
E-Mail: kanzlei-rad@ma11.wien.gv.at
www.wien.gv.at / menschen / magelf
DVR: 0000191

RS: 20

Datum: [REDACTED]

Kd **MUSTER Franz**

Geb.: **01.01.2012**

Kd

Geb.:

Kd

Geb.:

Kd

Geb.:

wh.: **Adresse in Wien**

Obsorgeberechtigte/r: **MUSTER Hilde**

MUSTER Karl

Weiters anwesend: [REDACTED]

Frau MUSTER hat mit mir am [REDACTED] ausführlich besprochen, dass jede Form von Gewalt – auch Vernachlässigung – mein Kind schädigt und gesetzlich verboten ist. Ich bin bereit, an der Veränderung der Lebenssituation von **KIND** zu arbeiten und schließe mit **Frau MUSTER** als Vertreterin der Jugendwohlfahrt die bis [REDACTED] gültige

Vereinbarung zur Unterstützung der Erziehung (gemäß §§ 33 und 35 Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990)*

Mit dieser Vereinbarung soll erreicht werden, dass [REDACTED]

* Den Gesetzestext finden Sie auf Seite 3.

| Konkrete Umsetzungsschritte zur Zielerreichung: | vereinbart bis: |
|--|-----------------|
| Die Obsorgeberechtigten werden eine Betreuung beim zB. Dialog wahrnehmen und die vereinbarten Termine einhalten. | |
| Die Obsorgeberechtigten stimmen einem Informationsaustausch zwischen dem Jugendamt und den betreuenden Einrichtungen zu. | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Vor Ablauf dieser Arbeitsvereinbarung werde ich zur Besprechung des Verlaufes der Unterstützung der Erziehung eingeladen.

Das Informationsblatt über die rechtlichen Grundlagen wurde mir ausgehändigt.

MAG ELF – Soziale Arbeit mit Familien:

Unterschrift Obsorgeberechtigte

NAME

MUSTER Hilde
MUSTER Karl

Der Inhalt dieser Vereinbarung wurde mit KIND am besprochen.

Die betreffenden Bestimmungen des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 lauten:

§ 33

(1) Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle Maßnahmen zum Wohle des Minderjährigen, die im Einzelfall die verantwortungsbewusste Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördert. Die Unterstützung der Erziehung soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

(2) die Unterstützung der Familie umfasst insbesondere:

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung,
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen,
4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
5. die Betreuung des Minderjährigen und dessen Familie nach der Entlassung aus der vollen Erziehung,

§ 35

(1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Magistrat.

(2) Der Magistrat hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

8.3 Coaching – Ansprechpersonen

MAG ELF:

Frau Palmberger, Tel. 4000-03341, 0650 946 40 19, romana.palmberger@wien.gv.at

Herr Baumgartner, Tel. 4000-17341, robert.baumgartner@wien.gv.at

Herr Maierhofer, Tel. 4000-20341, stephan.maierhofer@wien.gv.at



SDHN:

SHW / Herr Reithofer, Tel. 810 13 01-107, 0676 646 06 51 roland.reithofer@suchthilfe.at

SDW / Frau Kuster-Harl, Tel. 4000-87382, 0676 8118 87382 sonja.kuster@sd-wien.at

Dialog / Herr Zedrosser, 548 60 90-47, 0699 190 53 298, christof.zedrosser@dialog-on.at

8.4 Standards der MAG ELF für die Gefährdungsmeldung

- Gefährdungsmeldung muss vorliegen
- Erhebungen zu zweit (4-Augenprinzip)
- Fachgespräch mit der / dem Leitenden SozialarbeiterIn (mindestens zu Beginn und zum Schluss)
- Persönlicher Kontakt zum Kind
- Persönlicher Kontakt zu den Obsorgeberechtigten (anderen mit der Obsorge betrauten Personen)
- Hausbesuche bei allen 0-6 jährigen Kindern
- Obligatorische Vorstellung bei einer/m ÄrztIn, bevorzugt in einer Elternberatungsstelle bei allen 0-3 jährigen Kindern
- Dokumentation
- Fall spezifisch: Krisengespräche (Krisenzentrum, Krisenpflegeeltern)
- HelferInnenkonferenz

Gefährdungsmeldung

RS:

Gefährdungsmeldung

Meldung/Vermutung einer Gefährdung

aufgenommen am: von
Meldung erfolgte telefonisch

| | |
|-----------------|--|
| Kind/Adr./geb.: | |
|-----------------|--|

Anonym – warum, welche Befürchtungen gibt es?

Name, Adresse, Telefonnummer, Beruf des/der Melder/in, In welchem Verhältnis steht der/die Melder/in zu den Beteiligten?

Schilderung der Melder/in: Was passierte genau/wann/wie oft/wer ist daran beteiligt?

Augenzeuge/in ja nein

Wie und von wem erfahren?

Wer könnte das gehört oder gesehen haben bzw. bestätigen?

Daten der Beteiligten und sonstige wichtige Informationen:

Haben Melder/in oder andere bereits etwas unternommen? ja nein

Wenn ja, was?

Welche Erwartungen hat der/die Melder/in? Wie soll das AJF damit umgehen? Was könnte hilfreich sein?

Fachbesprechung mit LS:

Verdacht auf

A/Misshandlung B/Psych. Gewalt/ Quälen C/sexuelle Gewalt D/Vernachlässigung

Gefährdungsabklärung wird eingeleitet. Weitere Vorgangsweise:

Gefährdungsabklärung wird nicht eingeleitet, weil

8.5 Entzug der Pflege und Erziehung



Magistrat der Stadt Wien
Amt für Jugend und Familie
Dezernat 2 - Soziale Arbeit mit Familien

Rüdengasse 11
A-1030 Wien
Tel.: +43 1 40 00
Fax: +43 1 4000-99-Nebenstelle
E-Mail: post@ma11.wien.gv.at
www.wien.gv.at/menschen/magelf

Wien,

Entzug der Pflege und Erziehung

Kind:
geb.:
Adresse:

Für das Kind, das derzeit in Ihrem Krankenhaus gepflegt wird, hat die Magistratsabteilung 11 (MAG ELF) wegen Gefahr im Verzug eine Maßnahme nach § 215 Abs. 1 2. Satz ABGB getroffen. Damit wurde den bisher Obsorgeberechtigten vorläufig die gesamte Pflege und Erziehung entzogen.

Mit der gesamten Pflege und Erziehung (inklusive der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich) ist derzeit die Magistratsabteilung 11 betraut: Nur sie darf Erziehungsentscheidungen treffen, wie z.B. den Aufenthalt des Kindes bestimmen oder medizinischen Behandlungen und Kontaktaufnahmen mit JournalistInnen zustimmen. Die derzeit bekannten Gründe für die Entziehung der Obsorge erlauben/ nicht erlauben persönlichen Kontakt zwischen Mutter und Kind.

Das Kind darf nur einem/einer MitarbeiterIn der Magistratsabteilung 11 übergeben werden; bitte verständigen Sie vor einer beabsichtigten Entlassung rechtzeitig die zuständige Sozialarbeiterin, Frau , Tel.: , bzw. den unter der Telefonnummer (+43 1) 40 00/ erreichbaren Journaledienst der Regionalstelle.

Leitende Sozialarbeiterin

8.6 Zustimmungserklärung

LOGO

Zustimmungserklärung

Ich:
geboren am:
wohnhaft in:
Sozialversicherungsnummer:

bin damit einverstanden,

dass die von mir erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der medizinischen / sozialarbeiterischen / psychologischen Begutachtung / Behandlung / Betreuung und den daraus folgenden Maßnahmen zwischen den für die Betreuung relevanten Einrichtungen ausgetauscht werden dürfen.

Der Widerruf dieser Zustimmung ist – auch in Teilbereichen – jederzeit, ohne Angabe von Gründen, schriftlich möglich.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift